

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 26.07.2010

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow stimmt einer 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Pinnow Süd“ nach § 13 BauGB zu.

Änderungen Teil A Planzeichnung

Teilflächen aus dem Flurstück 89/83 werden von öffentlichen Grünflächen bzw. Spielplätzen in private Grünflächen (Hausgärten) umgewandelt.

Änderungen Teil B Text

Pkt. 7 Nebenanlagen (§ 14, Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen in der privaten Grünfläche (Hausgärten) sind nicht zugelassen.

Der Punkt 7 wird ersatzlos gestrichen.

2. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wird auf einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Amtsnachrichten.
3. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	13
davon Anwesend:	9
Zustimmung:	9
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Kommunalverfassung M-V war kein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Pinnow, den 11.08.2010



Zapf
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr.6 „An der Koppel“ der Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat am 26.07.2010 die Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 „An der Koppel“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes:

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 wird begrenzt:

Im Norden	durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
Im Osten	durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
Im Süden	durch die Bebauung an der Straße „Zum Petersberg“
Im Westen	durch die Bebauung an der Straße „Zum Petersberg“

Inhalt der Änderung

Änderungen Teil B Text

Punkt 5 Nebenanlagen

Nebenanlagen (im Sinne § 14 (1) BauNVO) sind nur innerhalb des Bereiches der Baugrenzen zugelassen.

Der Punkt 5 wird ersatzlos gestrichen.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 „An der Koppel“ der Gemeinde Pinnow in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 32 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

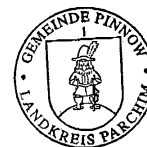
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pinnow, 11.08.2010



Zapf
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 08.09.2010 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Pinnow, 11.08.2010



Zapf
Bürgermeister

